

Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 17. Dezember 2025

Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll die elterliche Sorge in die Einwohnerregister aufgenommen werden.

Position Die Mitte:

Die Mitte unterstützt die Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister

Seit dem 1. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge für geschiedene und nicht verheiratete Eltern der Regelfall, weshalb wichtige Entscheidungen wie Schulwahl, medizinische Eingriffe oder Umzüge die Eltern gemeinsam treffen. Für Dritte, insbesondere Behörden, ist es wichtig zu wissen, wer die elterliche Sorge hat, um die elterliche Entscheidungskompetenz korrekt zu erkennen. Der Nachweis der elterlichen Sorge in einem Register muss entsprechend validiert und auf dem aktuellen Stand sein. Die Mitte begrüßt deshalb den zusätzlichen Registereintrag, in dem die Sorgerechtssituation erfasst ist. Es muss jedoch auch sichergestellt werden, dass Anpassungen jeweils umgehend erfolgen und die Richtigkeit vermutet werden kann.

Die Mitte begrüßt ferner, dass eine Übergangsfrist von fünf Jahren für die Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen vorgesehen ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Die Mitte

Sig. Philipp Matthias Bregy
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Blaise Fasel
Generalsekretär Die Mitte Schweiz



Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

16.12.2025

SP-Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches: Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Zusammenfassung der Vorlage

Mit der vorliegenden Änderung des Zivilgesetzbuches soll die Regelung der elterlichen Sorge künftig in den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern erfasst werden. Damit wird die Motion 21.3981 (WBK-N) umgesetzt. Ziel ist es, den zuständigen Behörden eine einfache, aktuelle und schweizweit einheitliche Auskunft darüber zu ermöglichen, wer die elterliche Sorge für ein Kind innehat. Dies stärkt die Rechtssicherheit und entlastet sowohl Eltern wie auch Behörden. Eltern sollen zudem künftig einen Auszug über die eingetragenen Angaben zur elterlichen Sorge erhalten können.

Die Eintragung erfolgt aufgrund von Mitteilungen der zuständigen Behörden (Zivilstandesämter, Gerichte, KESB, kantonale Migrationsbehörden) an die Einwohnerdienste. Eine rückwirkende Erfassung früherer Fälle ist nicht vorgesehen; das Register wird somit erst nach etwa 18 Jahren vollständig aktuell sein.

2. Grundsätzliche Haltung der SP zur Vorlage

Die SP Schweiz **begrüßt die Vorlage ausdrücklich**. Das Anliegen ist breit abgestützt und leistet einen wichtigen Beitrag zu Transparenz, Rechtssicherheit und Nachweisbarkeit der Sorgerechtssituation.

3. Möglichkeit der Selbstdeklaration durch Eltern

Gemäss erläuterndem Bericht sollen Eintragungen nur zukunftsorientiert erfolgen; eine Nacherfassung rückwirkender Ereignisse ist nicht vorgesehen. Damit wäre das Register erst nach 18 Jahren vollständig und aktuell. Dies gelte es in Kauf zu nehmen, da der Fokus auf der Zuverlässigkeit und Aktualität der eingetragenen Regelung beruhe. Der Bundesrat lehnt eine nachträgliche Eintragung auf Antrag der sorgeberechtigten Person(en) mit Hinweis auf ein mögliches Missbrauchspotenzial ab.¹

Aus Sicht der SP Schweiz wird hier das Missbrauchsrisiko im Vergleich zum sowohl öffentlichen als auch privaten Interesse an der Eintragung auch früherer Ereignisse zu hoch gewichtet.

Unseres Erachtens muss die vorliegende Gesetzesrevision die Möglichkeit vorsehen, auch für bestehende Fälle einen rechtsgültigen Nachweis zu schaffen. Um die Glaubwürdigkeit zu gewährleisten, könnte der Eintrag aufgrund einer

- von **beiden Elternteilen unterschrieben Selbstdeklaration** oder
- **gestützt auf ein vorliegendes Urteil oder eine Urkunde** erfolgen.

Verschiedene Kantone haben bereits positive Erfahrungen mit Selbstdeklarationen gemacht.² Da vorgesehen ist, im Register den Herkunftsnnachweis der Information zu deklarieren, wäre ausserdem stets nachvollziehbar, gestützt auf welche Erklärung die Eintragung erfolgte. Bestünden Hinweise auf einen möglichen Missbrauch, so wäre die Einwohnerbehörde gehalten, bei der die Urkunde ausstellenden Institution nachzufragen. – Ein Vorgehen, welches gemäss erläuterndem Bericht bei Hinweisen auf Missbrauch so oder so bereist vorgesehen ist.³

Da den vom Bundesrat geäusserten Bedenken somit Rechnung getragen und das Missbrauchsrisiko durch das aufgezeigte Vorgehen minimiert werden kann, überwiegt vorliegend aus Sicht der SP Schweiz das private Interesse der Eltern, einen früheren Entscheid betreffend die elterliche Sorge nachträglich eintragen und einen offiziellen Auszug zu erhalten. Ausserdem besteht auch ein nicht zu unterschätzendes öffentliches Interesse an einer möglichst flächendeckenden Eintragung.

Wir fordern daher, dass das Gesetz ausdrücklich eine **Eintragung auf Antrag der sorgeberechtigten Person(en)** ermöglicht, sofern diese die erforderlichen Nachweise erbringen können.

¹ Erläuternder Bericht S. 14.

² Erläuternder Bericht S. 15.

³ Kaderli, T., Pfahrer, M., Heusser, C., Bischof, S., Gajta, P. (2024). Evaluation der Machbarkeit des Eintrags des Merkmals «Elterliche Sorge» ins kommunale und kantonale Einwohnerregister [Im Auftrag des Bundesamtes für Justiz] Bern: Büro BASS. S. 18, 20 f., 25.

4. Gendergerechte Sprache

Artikel 300c VE-ZGB spricht vom «Inhaber der elterlichen Sorge», welcher einen Auszug verlangen könne. Die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form ist **nicht zeitgemäss und widerspricht der Gleichstellung**.

Die SP Schweiz fordert deshalb eine **geschlechtsneutrale Formulierung**, z. B.:

«die Person, welche die elterliche Sorge innehaltet» oder «der Elternteil, welcher die elterliche Sorge ausübt».

Damit wird sprachlich klargestellt, dass es sich sowohl um Mütter wie Väter oder andere sorgeberechtigte Personen handeln kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Carla Müller
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Elektronisch an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 11. Dezember 2025

**Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Ein-
wohnerregister)**

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der Motion 21.3981 WBK-NR soll die elterliche Sorge in die Einwohnerregister aufgenommen werden. Die zuständigen Behörden sollen dazu verpflichtet werden, den Einwohnerdiensten die Regelung der elterlichen Sorge mitzuteilen, welche diese im Einwohnerregister eintragen. Weiter soll festgeschrieben werden, dass eingetragenen Angaben künftig innerhalb des Kantons von berechtigten Stellen abgerufen werden können und für die Eltern in Zukunft die Möglichkeit besteht, einen Auszug über die eingetragenen Angaben zu erhalten.

Die SVP stimmt der Umsetzung der Motion zu. Die Vorlage schliesst eine seit der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge bestehende Lücke, die zu Rechtsunsicherheit und unnötigem bürokratischem Leerlauf führt.

Die klare Eintragung der elterlichen Sorge im Einwohnerregister schafft Transparenz. Besonders positiv werten wir die Einführung des Registerauszugs für die Eltern. Dieser ermöglicht es Müttern und Vätern, ihre Sorgeberechtigung im In- und Ausland einfach nachzuweisen, ohne – wie bisher oft nötig – sensible Scheidungsurteile oder behördliche Verfügungen offenlegen zu müssen. Weiter begrüssen wir ausdrücklich, dass der Bundesrat auf die Schaffung eines neuen, teuren zentralen Bundesregisters verzichtet und stattdessen auf die bewährten dezentralen Strukturen der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister setzt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marcel Dettling
Nationalrat

Der Generalsekretär



Henrique Schneider